

Gesellschaftsvertrag der MIG GmbH & Co. Fonds 9 KG

- Stand: November 2019 -

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma: MIG GmbH & Co. Fonds 9 KG
2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens der Gesellschaft durch den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen.
2. Die Gesellschaft wird im Rahmen der Verfolgung des Gesellschaftszwecks gemäß Absatz 1 keine mitunternehmerische Beteiligung mit Einfluss auf die Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen eingehen. Die Gesellschaft kann langfristig einen Betrag von maximal 15 % des Gesellschaftsvermögens abweichend von Absatz 1 so anlegen, dass es der Gesellschaft für laufende Kosten oder sonstige Ausgaben der Gesellschaft als liquide Reserve zur Verfügung steht. Jedes Rechtsgeschäft und jede Rechtshandlung der Gesellschaft geschieht ausschließlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung der Gesellschaft. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen.
3. Die Gesellschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann mit Rücksicht darauf u.a., abweichend von der Bestimmung in Absatz 1 Satz 1, etwa nach Börsennotierung der Aktien eines Beteiligungsunternehmens, Anteile an börsennotierten Unternehmen halten und veräußern. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

II. Gesellschafter, Kapitalanteile, Kapitalerhöhung, Rechtsstellung der Treugeber

§ 3 Gesellschafter und Kapital

1. Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) ist die HMW Verwaltungs GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 172977, mit einem Kapitalanteil in Höhe von € 1.000,00. Der Kapitalanteil wurde durch Bareinlage bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags erbracht.

2. Kommanditist mit Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (im Folgenden: „Geschäftsführender Kommanditist“) ist Herr Jürgen Kosch, mit einem Kapitalanteil in Höhe von € 1.000,00. Der Kapitalanteil wurde durch Bareinlage bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags erbracht. Die Bareinlage entspricht der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage.
3. Weitere Kommanditistin ist die MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 155249 (im Folgenden: „Treuhandkommanditistin“), mit einem Kapitalanteil und einer Hafteinlage in Höhe von zunächst € 1.000,00. Die Kommanditistin erbringt ihren Kapitalanteil durch Bareinlage.
4. Weitere Kommanditistin ist die MIG Verwaltungs AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 154320, mit einem Kapitalanteil in Höhe von € 1.000,00. Der Kapitalanteil wurde durch Bareinlage bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags erbracht. Die Bareinlage entspricht der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage.
5. Über die in Absatz 1 bis 4 genannten Personen hinaus ist vorbehaltlich der Bestimmung in Satz 2 jede natürliche oder juristische Person (im Folgenden: „Anleger“) berechtigt, sich im Rahmen der Kapitalerhöhungen gem. § 4 an der Gesellschaft über die Treuhandkommanditistin als Treugeber zu beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz in Deutschland, der Schweiz oder Österreich zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anleger nicht angenommen werden können, es sei denn, die Komplementärin erteilt im Einzelfall ihre Zustimmung.

Die Anleger, deren Kommanditanteil bzw. fester Kapitalanteil durch die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin erworben und von der Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers treuhänderisch gehalten wird, werden im Folgenden als „Treugeber“ bezeichnet.

6. Die Beteiligung bzw. der feste Kapitalanteil eines Treugebers muss mindestens € 5.000,00 (Euro Fünftausend) betragen. Höhere Kapitalanteile müssen jeweils durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Der Kapitalanteil eines Treugebers wird durch Bareinlage erbracht.

Zusätzlich zur Einlage des Kapitalanteils hat grundsätzlich jeder Treugeber ein Agio zu entrichten, sofern und soweit die Gesellschaft bei Beitritt des Anlegers nicht ganz oder teilweise auf die Agio-Zahlung verzichtet. Ein Agio wird von der Gesellschaft gegenüber Treugebern nicht erhoben, soweit deren Beitrittserklärung der Treuhandkommanditistin vor dem 01.03.2009 zugeht.

Das Agio beträgt

- 2,5 % des Betrags des Kapitalanteils, sofern die Beitrittserklärung des Treugebers der Treuhandkommanditistin oder dem von ihr beauftragten Dritten nach dem 28.02.2009 und bis einschließlich 31.03.2009 zugeht;
- 3,5 % des Betrags des Kapitalanteils, sofern die Beitrittserklärung des Treugebers der Treuhandkommanditistin oder dem von ihr beauftragten Dritten nach dem 31.03.2009 und bis einschließlich 30.06.2009 zugeht;
- 4,5 % des Betrags des Kapitalanteils, sofern die Beitrittserklärung des Treugebers der Treuhandkommanditistin oder dem von ihr beauftragten Dritten nach dem 30.06.2009 und bis einschließlich 30.09.2009 zugeht und

- 5,5 % des Betrags des Kapitalanteils, sofern die Beitrittserklärung des Treugebers der Treuhandkommanditistin oder dem von ihr beauftragten Dritten nach dem 30.09.2009 zugeht.
7. Die Kapitalanteile der Gesellschafter und die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile der Treugeber sind, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Abs. 4 oder einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, fest. Die Bestimmungen in §§ 7 Abs. 3 und 26 Abs. 1 bleiben unberührt.
 8. Die Summe der Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich der treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile der Treugeber bildet das „Festkapital“ der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
 9. Für die Gesellschafter und Treugeber bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen; die Komplementärin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertretern sowie die Gründungskommanditisten gemäß Absatz 2 bis 4, einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertretern, sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.

§ 4 Kapitalerhöhungen, Beteiligung von Treugebern

1. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, ihren Kommanditanteil ganz oder teilweise für Personen, die sich an der Gesellschaft gem. § 3 Absatz 5 beteiligen wollen, nach Maßgabe eines separat abzuschließenden Treuhandvertrags treuhänderisch, im Außenverhältnis der Fondsgesellschaft zu Dritten als einheitlichen Kommanditanteil, zu halten.

Die Treuhandkommanditistin ist zu diesem Zweck unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach Vorliegen entsprechender Treuhandaufträge von Anlegern bis längstens 31.12.2010 berechtigt, ihren festen Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend der Gesamtsumme der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile bis zu einem Festkapital (§ 3 Abs. 8) von € 60.000.000,00 (Euro sechzig Millionen) zu erhöhen. Die Geschäftsführenden Gesellschafter (§ 8 Abs. 1) sind gemeinsam berechtigt, den Gesamtbetrag des Festkapitals, bis zu dem Kapitalerhöhungen gemäß vorstehender Bestimmung möglich sind, zwei Mal jeweils um bis zu € 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen, im folgenden „Überzeichnungsreserve I“ und „Überzeichnungsreserve II“) auf bis zu € 80.000.000,00 (Euro achtzig Millionen) zu erhöhen, sofern und sobald das Festkapital durch Kapitalerhöhungen mindestens einen Betrag von € 50.000.000,00 (Euro fünfzig Millionen) erreicht hat.

Die Beteiligung und Kapitalerhöhung erfolgt jeweils durch Beitrittserklärung des Treugebers und Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen Treugeber und Treuhandkommanditistin durch Annahme der Beitrittserklärung seitens der Treuhandkommanditistin, auch im Namen der Mitgesellschafter. Die Treuhandkommanditistin ist bei entsprechender Weisung eines geschäftsführenden Gesellschafters verpflichtet, die in Satz 2 bezeichnete Erhöhung ihres Kapitalanteils bei Vorliegen eines entsprechenden Treuhandauftrags durchzuführen und den entsprechenden Treuhandvertrag abzuschließen, es sei denn es liegt im Einzelfall ein sachlich gerechtfertigter Grund hiergegen vor.

2. Die Eintragung der Erhöhung der Hafteinlage der Treuhandkommanditistin im Handelsregister ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft. Die Erhöhung der Hafteinlage der Treuhandkommanditistin im Handelsregister nach Kapitalerhöhungen gemäß Absatz 1, die jeweils 1 % des Betrags der von den Treugebern übernommenen Kapitalanteile beträgt, erfolgt nur auf Wunsch eines geschäftsführenden Gesellschafters. Abweichend hiervon ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, ihre im Handelsregister eingetragene Hafteinlage in Höhe von 1 % des Betrags des Kapitalanteils eines Treugebers zu erhöhen, wenn der betreffende Treugeber gemäß § 26 Abs. 2 die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder einen Dritten wünscht. Die Erhöhung der Hafteinlage dient in diesem Fall der Vorbereitung der direkten Kommanditbeteiligung des Treugebers oder des von ihm benannten Dritten durch Übertragung im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

§ 5 Rechtsstellung der Treugeber

1. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Treuhandkommanditistin an den geplanten Kapitalerhöhungen (§ 4) zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänderin für fremde Rechnung teilnehmen und ihren festen Kapitalanteil, soweit er über den in § 3 Abs. 3 genannten Betrag hinausgeht, für die Treugeber halten wird. Dieses Treuhandverhältnis wird jeweils in einem Treuhandvertrag geregelt, den die Treuhandkommanditistin mit jedem Treugeber abschließt.
2. Die Treugeber werden im Verhältnis zur Gesellschaft und den Gesellschaftern nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags und des jeweiligen Treuhandvertrags wie Kommanditisten behandelt. Dies gilt entsprechend dem für sie jeweils treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust und einem Liquidationserlös, für die Rechte auf ein Auseinandersetzungsguthaben (vorbehaltlich der Regelung in § 27 Abs. 7) sowie für die Stimm-, Kontroll- und Entnahmerechte.
3. Die Gesellschafter sind damit einverstanden, dass die Treugeber kraft der ihnen erteilten Vollmacht die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags selbst ausüben, insbesondere an Beschlussfassungen der Gesellschafter mitwirken können. Soweit die Treugeber nicht unmittelbar selbst handeln, wird die Treuhandkommanditistin diese Gesellschafterrechte nach Maßgabe des Treuhandvertrags nach Weisung und im Interesse der Treugeber ausüben.
4. Die Treugeber übernehmen weder gegenüber Gesellschaft oder Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der aufgrund der Beitrittserklärung vereinbarten Einlagen (Einzahlung des Kapitalanteils gegebenenfalls zuzüglich Agio) sowie über die Verpflichtung zur Leistung von in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Zahlungsverpflichtungen hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation der Gesellschaft. Der Anspruch der Gesellschaft auf die Einlageleistung gegenüber Treugebern und Gesellschaftern lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen (z. B. durch Ausschüttungen) ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten bei Einlagenrückgewähr nach §§ 171 ff. HGB bleiben unberührt.
5. Jeder Treugeber kann nach wirksamer ordentlicher Kündigung des Treuhandvertrags mit dem für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Gesellschaft eintreten (§ 26 Abs. 2).

III. Konten, Erbringung der Einlagen

§ 6 Konten

1. Für die Gesellschafter und Treugeber werden durch die Gesellschaft folgende Konten geführt:
 - a) **Kapitalkonto I**
Auf dem Kapitalkonto I werden der Kapitalanteil jedes Gesellschafters und der treuhänderisch gehaltene Kapitalanteil jedes Treugebers (ohne Agio) gebucht. Das Kapitalkonto I ist, vorbehaltlich einer Änderung des festen Kapitalanteils nach § 7 Abs. 4 oder einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, unveränderlich und gemäß den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags maßgebend für das Stimmrecht, die Beteiligung am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft sowie an einem Liquidationserlös. Für die Treuhandkommanditistin wird auf dem Kapitalkonto I der eigene Kapitalanteil gemäß § 3 Abs. 4 ohne die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile gebucht.
 - b) **Kapitalkonto II**
Auf dem Kapitalkonto II werden der Betrag des Agio jeden Treugebers sowie Überzahlungen und Rückzahlungen von Überzahlungen jedes Gesellschafters und Treugebers gebucht.
 - c) **Variables Kapitalkonto I**
Auf dem Variablen Kapitalkonto I werden für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber die Gewinnanteile, Ausschüttungen, sonstige Entnahmen sowie sonstige Einlagen (die nicht Überzahlungen oder Rückzahlungen von Überzahlungen betreffen und die nicht auf das Agio geleistet werden) gebucht.
 - d) **Variables Kapitalkonto II (Verlustvortragkonto)**
Auf dem Variablen Kapitalkonto II (Verlustvortragkonto) werden für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber die Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile werden diesem Variablen Kapitalkonto II bis zu ihrem Ausgleich gutgeschrieben.
 - e) **Verrechnungskonto I**
Auf dem Verrechnungskonto I werden die gesamten, jeweils offen stehenden Einzahlungsverpflichtungen jedes Gesellschafters oder Treugebers auf seine Kapitaleinlage ohne Agio gebucht.
 - f) **Verrechnungskonto II**
Auf dem Verrechnungskonto II wird die gesamte, jeweils offen stehende Einzahlungsverpflichtung jedes Treugebers auf das Agio gebucht.
2. Die Salden auf den Konten sind unverzinslich.

§ 7 Erbringung der Einlagen und des Agio

1. Die Gesellschafter einschließlich der Treuhandkommanditistin erbringen ihre Bareinlage gemäß den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 bis 4. Die Treuhandkommanditistin ist zur Einzahlung der durch Kapitalerhöhung begründeten, über § 3 Absatz 3 hinausgehenden, weiteren Einlagen nur verpflichtet, sobald und soweit sie ihrerseits die entsprechende Zahlung von ihrem Treugeber erhalten und sofern der Treugeber die Zahlung nicht direkt an die Gesellschaft geleistet hat.
2. Die Treugeber sind zur Leistung ihrer Gesamteinlage (Betrag des Kapitalanteils zuzüglich Agio) entsprechend Beitrittserklärung auf das Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft gemäß den nachstehenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, der Beitrittserklärung und des Treuhandvertrags verpflichtet. Die Gesellschaft hat insoweit eine unmittelbare Zahlungsforderung gegenüber dem Treugeber.
3. Sofern die Einlage einschließlich Agio eines Treugebers laut Beitrittserklärung und Treuhandvertrag bei Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe erbracht wird und auch nach Mahnung und Nachfristsetzung seitens der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin keine vollständige Leistung erfolgt, kann der Treuhandvertrag durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin aufgehoben werden. Der Rücktritt bedarf der Zustimmung eines Geschäftsführenden Gesellschafters. Im Falle des Rücktritts erlöschen die mittelbaren Beteiligungsrechte des Treugebers und die Kapital- und Hafteinlage der Treuhandkommanditistin wird entsprechend herabgesetzt (§ 26 Abs. 1). Der Treugeber ist der Gesellschaft zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den Gesamtbetrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Treugebers und in Abhängigkeit von dessen Einlagenverpflichtung (einschließlich Agio) an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Vergütungen und Kostenerstattungen, zuzüglich einer Abwicklungspauschale in Höhe von € 500,00. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin bleibt vorbehalten. Dem Treugeber bleibt es in jedem Fall vorbehalten nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Schadensersatzansprüche mit etwaigen Rückzahlungs- und Abfindungsverpflichtungen zu verrechnen.

Falls der Treugeber zum Zeitpunkt der Leistungsstörung hinsichtlich der Erbringung der Einlage zuzüglich Agio bereits direkt an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die vorstehenden Regelungen in Satz 1 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Rücktritts vom Treuhandvertrag der Ausschluss des säumigen Kommanditisten tritt.

4. Anstelle des Rücktritts gemäß Absatz 3 kann die Treuhandkommanditistin mit Zustimmung eines Geschäftsführenden Gesellschafters die Beteiligung des säumigen Treugebers herabsetzen oder das Treuhandverhältnis mit dem säumigen Treugeber auf Dritte oder vorhandene Treugeber übertragen.

Die Herabsetzung der Beteiligung geschieht unter Beachtung der Bestimmung in § 3 Abs. 6 auf den Betrag der vom Treugeber geleisteten Teileinlage, abzüglich sämtlicher Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und abzüglich einer Abwicklungspauschale in Höhe von € 500,00. Die Bestimmungen zu Schadensersatz und Abwicklungspauschale in Absatz 3 Satz 5 bis 7 gelten entsprechend. Der gesamte Kapitalanteil und die gesamte Hafteinlage der Treuhandkommanditistin werden in Folge der Herabsetzung entsprechend reduziert.

Im Falle der Übertragung der Beteiligung ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und von dem säumigen Treugeber sowie den übrigen Gesellschaftern unter Befreiung von den

Beschränkungen des § 181 BGB hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, das ansonsten von der Rückabwicklung oder der Herabsetzung betroffene Treuhandverhältnis im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen Dritten oder an einen anderen Treugeber zu übertragen. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung im Einzelfall zwischen dem betroffenen Treugeber, dem Erwerber der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung und der Treuhandkommanditistin, erhält der betroffene Treugeber vom Erwerber als Entgelt für das übertragene Treuhandverhältnis den Gesamtbetrag der von ihm bis zur Übertragung an die Gesellschaft bereits geleisteten Einlagen, abzüglich der Abwicklungspauschale in Höhe von € 500,00. Der treuhänderisch gehaltene Kapitalanteil wird vor der Übertragung auf den Erwerber entsprechend um den Betrag von € 500,00 gekürzt; Satz 4 gilt entsprechend.

5. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der vom Treugeber an die Gesellschaft geschuldeten Gesamteinlage (Betrag des Kapitalanteils zuzüglich Agio) können dem Treugeber unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 und Absatz 4 nach Maßgabe des Treuhandvertrags unmittelbar von der Gesellschaft Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzforderungen, z. B. zusätzlichen Bearbeitungsgebühren, bleibt davon unberührt.
6. Die Treuhandkommanditistin tritt bereits hiermit an die Gesellschaft sämtliche Ansprüche auf Verzugszinsen und sonstigen Schadensersatz gegen die Treugeber ab, die ihr gegebenenfalls, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, daneben oder zusätzlich aus dem Treuhandvertrag in Bezug auf die Zahlungsverpflichtung des Treugebers, betreffend dessen Gesamteinlage zustehen. Die Gesellschaft ist somit berechtigt, abgetretene Ansprüche unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Treugeber geltend zu machen.

Ein eigener Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Treuhandkommanditistin wegen der verzögerten oder unterbliebenen Zahlung eines Treugebers auf seine Gesamteinlageverpflichtung besteht nicht.

IV. Geschäftsführung und Vertretung, Portfolio-Management, Haftung, Kontrollrechte, Mittelverwendungskontrolle

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung, Portfolio-Management

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) gemäß § 3 Abs. 1 und der Geschäftsführende Kommanditist gemäß § 3 Abs. 2 (zusammen als „Geschäftsführende Gesellschafter“ bezeichnet) sind jeweils einzeln zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.

Sofern und soweit das Portfolio-Management der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 3 einem Gesellschafter oder Dritten übertragen sind, erstreckt sich die Geschäftsführung der Komplementärin nicht auf die dort bezeichneten Geschäftsführungsaufgaben, sondern beschränkt sich auf alle übrigen Maßnahmen und Handlungen hinsichtlich der Verwaltung der Fondsgesellschaft, wie insbesondere Angelegenheiten zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Fondsgesellschaft und Gesellschaftern bzw. Treugebern, den Abschluss von Verwaltungs-, Geschäftsbesorgungs- und Vertriebsverträgen sowie die Beauftragung der laufenden Rechts- und Steuerberatung einschließlich Erstellung des Jahresabschlusses.

2. Die Geschäftsführenden Gesellschafter vertreten die Gesellschaft jeweils einzeln.

Zu diesem Zweck wird dem Geschäftsführenden Kommanditisten hiermit, soweit gesetzlich zulässig, Generalvollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt. Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ermächtigt, die dem Geschäftsführenden Kommanditisten erteilte Geschäftsführungsbefugnis nebst Generalvollmacht durch Beschluss zu widerrufen. Zugleich mit dem Widerruf soll ein neuer Geschäftsführender Kommanditist bestellt und diesem, soweit gesetzlich zulässig, Generalvollmacht zur Vertretung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden. Der Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis nebst Generalvollmacht des betreffenden Geschäftsführenden Kommanditisten wird zur Wahrung der steuerlichen Qualifikation der Gesellschaft erst wirksam, wenn die Bestellung des neuen Geschäftsführenden Kommanditisten wirksam wird.

Die Komplementärin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sowie der Geschäftsführende Kommanditist sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Die MIG Verwaltungs AG ist berechtigt und verpflichtet, einzeln neben dem Geschäftsführenden Kommanditisten das Portfolio-Management der Gesellschaft zu übernehmen. Das Portfolio-Management der Gesellschaft betrifft:
 - (a) die Anlage liquider Mittel der Gesellschaft;
 - (b) den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Gesellschafts- und Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, einschließlich der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Gesellschaft in Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält („Beteiligungunternehmen“).

Die MIG Verwaltungs AG handelt im Rahmen des Portfolio-Managements jeweils im Namen und für Rechnung der Gesellschaft, soweit solche Maßnahmen und Handlungen im Rahmen des Portfolio-Managements nicht aufgrund schriftlichen Vorschlags der MIG Verwaltungs AG namens und für Rechnung der Gesellschaft durch einen Geschäftsführenden Gesellschafter vorgenommen werden. Der MIG Verwaltungs AG wird zu diesem Zweck hiermit, soweit gesetzlich zulässig, Vollmacht erteilt, die Gesellschaft im Rahmen der der MIG Verwaltungs AG zugewiesenen Aufgaben des Portfolio-Managements einzeln zu vertreten und die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschaft in Beteiligungsunternehmen wahrzunehmen. Die MIG Verwaltungs AG und deren jeweiligen Vorstände sind hierbei jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Über diese Vollmacht wird auf Wunsch der MIG Verwaltungs AG eine von der Komplementärin namens der Gesellschaft unterzeichnete Vollmachtsurkunde ausgestellt. Die der MIG Verwaltungs AG erteilte Geschäftsführungsbefugnis nebst Vollmacht kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber widerrufen werden. Zugleich mit dem Widerruf kann einem anderen Gesellschafter oder Dritten durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber das Portfolio-Management der Gesellschaft übertragen und die entsprechende Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes 3 neu eingeräumt werden.

Die MIG Verwaltungs AG und eine nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen ggf. ersatzweise mit dem Portfolio-Management beauftragte Person werden in diesem Gesellschaftsvertrag als „Portfolio-Manager“ bezeichnet.

§ 9 Kontrollrechte, Geschäftsbericht

1. Die Treugeber und Kommanditisten haben die Rechte aus § 166 HGB. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Kontrollrechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten haben sie selbst zu tragen.
2. Die Komplementärin wird den Gesellschaftern und den Treugebern jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft berichten. Der Bericht soll schriftlich verfasst und den Gesellschaftern und Treugebern auf Wunsch abschriftlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Mittelverwendungskontrolle

1. Bei der Gesellschaft wird eine Mittelverwendungskontrolle durchgeführt. Durch die Mittelverwendungskontrolle soll sichergestellt werden, dass das Gesellschaftskapital in rechtlicher Hinsicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags und den Angaben zur Nutzung des Gesellschaftskapitals im Verkaufsprospekt, mittels dessen die Beteiligung an der Gesellschaft öffentlich angeboten wird, verwendet wird („Zulässige Mittelverwendung“). Die Mittelverwendungskontrolle erstreckt sich demgegenüber insbesondere nicht auf die Prüfung der Rechtswirksamkeit der der Auszahlung jeweils zugrunde liegenden Vereinbarung und nicht auf die Frage, ob die Gesellschaftsmittel in wirtschaftlicher Hinsicht zweckmäßig, erfolgversprechend und angemessen eingesetzt werden.
2. Die Mittelverwendungskontrolle wird durch Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer (oder durch eine Rechtsanwalts- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) durchgeführt, die von den Gesellschaftern bzw. Treugebern durch Beschluss für die Dauer von jeweils fünf Jahren ausgewählt werden („Mittelverwendungskontrolleur“). Abweichend von Satz 1 wird die erste Person, die mit der Mittelverwendungskontrolle beauftragt wird, bis zu dem am 31.12.2014 endenden Geschäftsjahr von der Komplementärin bestimmt.
3. Die Gesellschaft räumt dem Mittelverwendungskontrolleur zur Durchführung der Mittelverwendungskontrolle die alleinige Verfügungsbefugnis über alle Einlageneinzahlungskonten der Gesellschaft ein. Die Geschäftsführenden Gesellschafter und der Portfolio-Manager sind im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass dem (den) Einlagenkonto(en) neben den Einlagenleistungen der Gesellschafter und Treugeber auch die sonstigen Einnahmen der Gesellschaft gutgeschrieben werden. Der Mittelverwendungskontrolleur nimmt Auszahlungen vom Einlagenkonto für Rechnung der Gesellschaft vor, wenn vorab im Einzelfall nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass es sich um eine Zulässige Mittelverwendung handelt. Für die Provisionsverpflichtungen der Gesellschaft, deren Höhe sich nach dem gezeichneten oder eingezahlten Festkapital und dem Agio richtet, für pauschal vereinbarte Vergütungen oder sonstige feste Dauerverpflichtungen sowie für die laufenden Geschäftskosten kann abweichend von Satz 3 eine Sonderregelung getroffen werden.
4. Die Mittelverwendung erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Mittelverwendungskontrolleur. Der erste Mittelverwendungskontrolleur (gem. Absatz 2 Satz 2) erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Vergütung in Höhe von € 4.500,00 (zzgl. USt) monatlich, beginnend ab dem 01.01.2009 und endend am 31.12.2010, sowie in Höhe von € 2.500,00 (zzgl. USt) monatlich, beginnend ab dem 01.01.2011 und endend am 31.12.2014. Der Mittelverwendungskontrolleur erhält ferner eine Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für eine Haftpflichtversicherung. Die Vergütung des MVK ab dem 01.01.2015 wird durch die

Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs für Fahrlässigkeit kann angemessen (auf einen Betrag von mind. € 1,0 Mio.) begrenzt werden.

§ 11 Haftung

1. Die Komplementärin (einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter), der Geschäftsführende Kommanditist, die Treuhandkommanditistin (einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter), der Portfolio-Manager (einschließlich dessen jeweiligen gesetzlichen Vertreter) und die sonstigen Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft und den Treugebern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter und Treugeber aus dem Gesellschaftsverhältnis untereinander sowie der Gesellschaft, der Gesellschafter und der Treugeber gegenüber den Geschäftsführenden Gesellschaftern, dem Portfolio-Manager oder der Treuhandkommanditistin verjähren spätestens fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung, es sei denn, solche Schadensersatzansprüche unterliegen von Gesetzes wegen einer kürzeren Verjährung. Schadensersatzansprüche der Treugeber gegenüber Gesellschaftern, die darauf gestützt werden, dass Angaben im Verkaufsprospekt betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft durch Treugeber unvollständig oder unrichtig sind, verjähren abweichend von Satz 1 in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Treugeber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verkaufsprospektangaben Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Die Beschränkung der Verjährungsfristen gemäß Satz 1 und Satz 2 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht bei einer Haftung aufgrund Vorsatzes.
3. Die Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für die in §§ 13, 13a VerkProspG i.V.m. §§ 44 bis 47 BörsG geregelten Ansprüche.

V. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter bzw. Treugeber treffen ihre Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder (im Regelfall) im schriftlichen Verfahren gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung oder das entsprechende schriftliche Verfahren sind einmal jährlich bis spätestens zum 30.11. eines Jahres durchzuführen.
2. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Das Stimmrecht bemisst sich nach dem Kapitalanteil (gemäß Kapitalkonto I) eines Gesellschafters oder Treugebers, mit der Maßgabe, dass auf je € 100 Kapitalanteil eine Stimme entfällt.

4. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Zugang der Niederschrift, die den betreffenden Gesellschafterbeschluss enthält, durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 13 Niederschriften der Gesellschafterbeschlüsse

1. Über die Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Geschäftsführenden Gesellschafter und der Treuhandkommanditistin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und Treugebern in Abschrift zu übersenden ist. Die Niederschrift wird den Treugebern innerhalb von vier Wochen nach deren Erstellung durch die Treuhandkommanditistin oder direkt durch die Gesellschaft zugesandt. Die Kosten dieser Versendung trägt die Gesellschaft.
2. Die Niederschrift hat Angaben zum Abstimmungsergebnis sowie dem Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen zu enthalten. Im Falle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung sind zusätzlich der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und alle Beschlussanträge in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von den einzelnen Gesellschaftern oder Treugebern genehmigt, sofern der Richtigkeit nicht binnen vier Wochen seit dem Empfang der Niederschrift gegenüber der Geschäftsführung schriftlich und unter Angabe von Gründen widersprochen wird. Die Gesellschaft wird die Gesellschafter und Treugeber auf diese Genehmigungsfiktion im Falle des Schweigens auf die Zusendung der Niederschrift zusammen mit deren Versendung hinweisen.

§ 14 Zuständigkeit der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind insbesondere für folgende Beschlussfassungen zuständig:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern dieser nicht durch den geschäftsführenden Kommanditisten festgestellt worden ist;
 - c) Wahl eines Abschlussprüfers, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 17 Abs. 3;
 - d) Entlastung der Geschäftsführenden Gesellschafter und des Portfolio-Managers;
 - e) Beschluss über Entnahmen (Ausschüttungen), gemäß § 19;
 - f) Ausschluss von Gesellschaftern, gemäß § 25 Abs. 1c);
 - g) Wahl einer neuen Komplementärin, gemäß § 25 Abs. 2 a);
 - h) Bestimmung der Tätigkeitsvergütung der Treuhandkommanditistin gemäß § 21 Abs. 2 und Bestellung einer neuen Treuhandkommanditistin gemäß § 25 Abs. 2 c);
 - i) Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführenden Kommanditisten nebst Generalvollmacht gemäß § 8 Abs. 2 und Bestellung eines neuen Geschäftsführenden Kommanditisten mit Generalvollmacht, gemäß §§ 8 Abs. 2, 23 Abs. 4 und 25 Abs. 2 b);
 - j) Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis nebst Vollmacht des Portfolio-Managers und Bestellung eines neuen Portfolio-Managers gemäß § 8 Abs. 3;
 - k) Beschlussfassung über eine Fortsetzung der Gesellschaft, gemäß § 24 Abs. 5;
 - l) Auswahl des Mittelverwendungskontrolleurs, gemäß § 10 Abs. 2;

- m) Auflösung der Gesellschaft, gemäß § 28 Abs. 1;
2. Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. a) und lit. m) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse nach Abs. 1 lit. m) gilt zusätzlich das Zustimmungserfordernis der Geschäftsführenden Gesellschafter gem. § 28 Abs. 1.

Eine Nachschusspflicht für Gesellschafter bzw. Treugeber kann nur mit Zustimmung der jeweils Betroffenen beschlossen werden.

§ 15 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in deren Rahmen insbesondere der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres behandelt wird, ist spätestens zum 30.11. eines Jahres durchzuführen, sofern die entsprechenden Beschlüsse nicht im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 16) gefasst werden oder sofern der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht durch den geschäftsführenden Kommanditisten festgestellt worden ist. Darüber hinaus beruft ein Geschäftsführender Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ein, wenn er eine solche im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung oder eine entsprechende Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren findet ferner auf Antrag der Treuhandkommanditistin oder auf schriftlichen Antrag von Gesellschaftern oder Treugebern statt, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals halten. Der Antrag ist an einen Geschäftsführenden Gesellschafter zu richten und hat die Tagesordnung der begehrten Gesellschafterversammlung zu enthalten. Sofern die Gesellschafterversammlung auf einen berechtigten Antrag hin nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag einem Geschäftsführenden Gesellschafter zugegangen ist, einberufen wird, ist der Antragsteller berechtigt, die Versammlung selbst einzuberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführenden Gesellschafter einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Gesellschafter und aller Treugeber, an die der Gesellschaft zuletzt benannte Anschrift des jeweiligen Gesellschafter oder Treugebers. Die Einberufung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben. Zwischen dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens einerseits sowie dem Tag der Versammlung andererseits muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. In eilbedürftigen Fällen sowie dann, wenn der Beitritt eines Treugebers zur Gesellschaft erst nach Absendung des ursprünglichen Einberufungsschreibens wirksam geworden ist, kann die Frist auf 10 Tage verkürzt werden. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt.
4. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Geschäftsführende Gesellschafter, der die Einberufung vornimmt, nicht nach pflichtgemäßem Ermessen einen abweichenden Ort bestimmt.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführender Gesellschafter oder ein von diesem mit der Leitung beauftragter Vertreter.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter bzw. Treugeber beschlussfähig, sofern zumindest ein Geschäftsführender Gesellschafter sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.

7. Die Treugeber sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und aufgrund der ihnen erteilten Vollmachten die auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst oder durch einen Vertreter auszuüben.
8. Jeder Gesellschafter bzw. Treugeber kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter oder Treugeber vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Dies gilt auch für die Treuhandkommanditistin; diese ist berechtigt, das ihr zustehende Stimmrecht entsprechend den Weisungen der Treugeber gespalten auszuüben. Für den einzelnen Gesellschafter oder Treugeber kann das Stimmrecht jedoch jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Im Übrigen kann ein Gesellschafter oder Treugeber für seinen Kapitalanteil nur eine einheitliche Stimme abgeben.

§ 16 Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren

1. Gesellschafterbeschlüsse werden anstelle einer Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst, wenn dies den Geschäftsführenden Gesellschaftern zweckdienlich erscheint. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird in diesem Fall durch einen Geschäftsführenden Gesellschafter durchgeführt. An der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nehmen die Treugeber selbst teil und können die jeweils auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst ausüben. Die Treuhandkommanditistin übt die auf die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile entfallenden Mitgliedschaftsrechte mit Rücksicht darauf bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht aus.
2. Der Geschäftsführende Gesellschafter hat die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren („Abstimmungsaufforderung“) an alle Gesellschafter und alle Treugeber an die der Gesellschaft zuletzt benannte Anschrift zu versenden. Die Abstimmungsaufforderung hat die Beschlussgegenstände, zusammen mit einer begründeten Stellungnahme des Geschäftsführenden Gesellschafters, zu enthalten. Die Abstimmungsaufforderung ist der Treuhandkommanditistin mit angemessener Frist vor der Versendung vorzulegen. Soweit die Treuhandkommanditistin eine eigene Stellungnahme abgibt, ist diese der Abstimmungsaufforderung beizufügen.
3. Die Stimmabgabe der Gesellschafter und Treugeber muss innerhalb der in der Abstimmungsaufforderung genannten Frist, die mindestens vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung betragen muss („Abstimmungsfrist“), erfolgen. Verspätete Stimmabgaben nach Ablauf der Abstimmungsfrist gelten als Stimmenthaltung. Die Gesellschaft wird auf die Bedeutung der Abstimmungsfrist in der Abstimmungsaufforderung besonders hinweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt anhand der mit der Abstimmungsaufforderung versandten Abstimmungsunterlage, die zu unterzeichnen und innerhalb der Abstimmungsfrist postalisch oder per Telefax an die Gesellschaft (zu Hand des in der Abstimmungsaufforderung genannten Adressaten oder die dort genannte Adresse) zurückzusenden ist. Maßgeblich für die Wahrung der Abstimmungsfrist ist der Eingang der Stimmabgabe bei der Gesellschaft. Abweichend hiervon kann die Stimmabgabe nach Wahl des Gesellschafters bzw. Treugebers innerhalb der Abstimmungsfrist auch auf elektronischem Weg, über die online im Anlegerportal der MIG-Fonds bereitgestellte Abstimmungsunterlage durchgeführt werden („Online-Abstimmung“), wenn auf diese Möglichkeit der Online-Abstimmung in der Abstimmungsaufforderung für das betreffende Umlaufverfahren hingewiesen worden ist.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Gesellschaft bzw. den von ihr beauftragten Geschäftsbesorger. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter und Treugeber durch die Zusendung einer Niederschrift gemäß § 13 dieses Vertrags zu unterrichten.

4. Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens kommen nur zu Stande, wenn Gesellschafter bzw. Treugeber an der Abstimmung teilnehmen, die zusammen mindestens 25 % aller Stimmrechte halten. Als Teilnahme gilt die rechtzeitige Rücksendung einer unterzeichneten Abstimmungsunterlage an die Gesellschaft bzw. die entsprechende Stimmabgabe durch Online-Abstimmung gemäß Bestimmungen in Absatz 3, auch wenn zu keinem oder nur zu einem Teil der Beschlussgegenstände die Stimme abgegeben wurde. Sofern im Rahmen der schriftlichen Abstimmung diese Quote nicht erreicht wird, hat ein Geschäftsführender Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zehn Tagen eine Gesellschafterversammlung gemäß § 15 mit den gleichen Beschlussgegenständen des schriftlichen Verfahrens einzuberufen.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen, Vermögens- und Ergebnisbeteiligung, Entnahmen, Vergütungen

§ 17 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen, Sonderwerbungskosten

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
2. Die Komplementärin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss der Gesellschaft sowie die für die Zwecke der Besteuerung maßgebliche Einnahmen- und Überschussrechnung aufzustellen und zu unterzeichnen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.
3. Der Jahresabschluss sowie die Einnahmen- und Überschussrechnung werden, sofern gesetzlich vorgeschrieben, durch einen Abschlussprüfer geprüft. Die Abschlussprüfer werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat eine Ausfertigung des Prüfungsberichts der Treuhandkommanditistin auszuhändigen.
4. Die Bilanz und das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung werden den Gesellschaftern und allen Treugebern in Kurzform mitgeteilt. Die Mitteilung ist regelmäßig der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der entsprechenden Aufforderung zur Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens beigefügt. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter und Treugeber nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt. Der Jahresabschluss wird durch den geschäftsführenden Kommanditisten festgestellt, sofern dieser nicht beschließt, die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung zu überlassen. Der Jahresabschluss wird in diesem Fall durch Gesellschafterbeschluss festgestellt (§ 14 Abs. 1 b)).
5. Die Komplementärin trägt dafür Sorge, dass innerhalb der gesetzlichen Fristen die für die Gesellschaft notwendigen Steuererklärungen eingereicht und die gegebenenfalls notwendigen Bescheinigungen für die Gesellschafter und Treugeber ausgestellt werden. Die Kosten der

üblichen, allgemein vorgeschriebenen Steuererklärungen und Bescheinigungen trägt die Gesellschaft. Über das Übliche hinausgehende, gegebenenfalls anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit Steuererklärungen oder der Abgeltungsteuer, die durch einen Gesellschafter oder Treugeber veranlasst werden, trägt der betreffende Gesellschafter oder Treugeber.

6. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Gesellschafter oder Treugeber zum Nachweis von Sonderwerbungskosten gesondert aufzufordern. Angaben zu Sonderwerbungskosten müssen nebst vollständiger Belege für die Geltendmachung jeweils bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres bei der Gesellschaft eingegangen sein. Der Gesellschafter oder Treugeber hat diese Frist eigenverantwortlich, ohne weiteren Hinweis, einzuhalten. Bei verspäteten Mitteilungen trägt der betreffende Gesellschafter oder Treugeber die zusätzlichen Kosten. Für eine Berücksichtigung der verspäteten Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen. Diese Regelungen gelten entsprechend für Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebsvermögen.

§ 18 Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft; Kapitalertragsteuer

1. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Vermögen der Gesellschaft jeweils im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile zum Festkapital der Gesellschaft beteiligt.
2. Die Gesellschafter, abgesehen von den Gründungsgesellschaftern gemäß § 3 Abs. 1 bis 4, und die Treugeber (zusammen: „Anleger“; vgl. auch § 3 Abs. 5) sind am Gewinn eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile multipliziert mit dem jeweils für sie anwendbaren Kapitalwertfaktor nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zur Summe aller Kapitalanteile der Anleger multipliziert mit den jeweils für sie anwendbaren Kapitalwertfaktoren am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt.

Der für den Kapitalanteil eines Anlegers maßgebliche Kapitalwertfaktor richtet sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Beitrittserklärung des Anlegers bei der Treuhandkommanditistin, mittels derer der Anleger den betreffenden Anteil an der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 1 erstmalig erworben hat. Der Kapitalwertfaktor ist für den jeweiligen Kapitalanteil unveränderlich und wird im Falle einer Verfügung über den entsprechenden Kommanditanteil (§ 22 Abs. 1, § 26 Abs. 2) auf den Rechtsnachfolger in den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil des Anlegers oder den Rechtsnachfolger in dessen Kommanditanteil übertragen. Der Kapitalwertfaktor beträgt bei Zugang der Beitrittserklärung des Anlegers bei der Treuhandkommanditistin oder dem von ihr beauftragten Dritten bis spätestens 31.01.2009 1,120. Der Kapitalwertfaktor reduziert sich bei späterem Zugang einer Beitrittserklärung des Anlegers mit jedem darauffolgenden Kalendermonat bis einschließlich Dezember 2010 um 0,005. Im Überblick ergibt sich somit für den Zeitraum Januar 2009 bis Dezember 2010, je nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Beitrittserklärung des Anlegers, jeweils folgender Kapitalwertfaktor:

Kapitalwertfaktor bei Zugang der Beitrittserklärung bei der Treuhandkommanditistin im Monat:	Kapitalwertfaktor
Jan 09	1,120
Feb 09	1,115
Mrz 09	1,110
Apr 09	1,105
Mai 09	1,100
Jun 09	1,095

Jul 09	1,090
Aug 09	1,085
Sep 09	1,080
Okt 09	1,075
Nov 09	1,070
Dez 09	1,065
Jan 10	1,060
Feb 10	1,055
Mrz 10	1,050
Apr 10	1,045
Mai 10	1,040
Jun 10	1,035
Jul 10	1,030
Aug 10	1,025
Sep 10	1,020
Okt 10	1,015
Nov 10	1,010
Dez 10	1,005

*[Beispiel für die Gewinnbeteiligung von Anlegern bei Anwendung des Kapitalwertfaktors:
Die Beitrittserklärung des Anlegers A, betreffend die Übernahme eines Kapitalanteils in Höhe von € 10.000,00, geht der Treuhandkommanditistin bzw. dem von ihr beauftragten Dritten im Januar 2009 zu. Die Beitrittserklärung des Anlegers B betreffend einen Kapitalanteil von ebenfalls € 10.000,00 geht der Treuhandkommanditistin im September 2009 zu. Beide Anleger erbringen vertragsgemäß ihre Einlage.]*

Anleger A:

Fester Kapitalanteil: € 10.000,00 (maßgebend für Stimmrechte, Vermögens- und Verlustbeteiligung, Beteiligung am Liquidationserlös)

Kapitalwertfaktor Januar 2009: 1,120, somit Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Gewinnbeteiligung: € 10.000,00 x Kapitalwertfaktor 1,120 = 11.200,00

Anleger B:

Fester Kapitalanteil: € 10.000,00 (maßgebend für Stimmrechte, Vermögens- und Verlustbeteiligung, Beteiligung am Liquidationserlös)

Kapitalwertfaktor September 2009: 1,080, somit Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Gewinnbeteiligung: € 10.000,00 x Kapitalwertfaktor 1,080 = 10.800,00

Im Geschäftsjahr 2012 hat sich ein Gewinn in Höhe von € 30,0 Mio. ergeben, der nach Feststellung des Jahresabschlusses vollständig an die Anleger ausgeschüttet werden soll. Die Summe aller Kapitalanteile der Anleger, jeweils multipliziert mit dem für sie geltenden Kapitalwertfaktor, beträgt am 31.12.2012 unterstellt € 63,0 Mio. Der Anleger A ist dann am Ausschüttungsbetrag im Verhältnis 11.200,00 zu 63.000.000,00, also mit 0,01777 %, entsprechend einem Betrag in Höhe von € 5.331,00 am Gewinn beteiligt. Im Falle des Anlegers B entspricht die Gewinnbeteiligung dem Verhältnis von 10.800,00 zu 63.000.000,00, also 0,01714 %, sein Anteil am Gewinn des Jahres 2012 beträgt somit € 5.142,00.]

3. Die Anleger (§ 3 Abs. 5) sind am Verlust eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile zum Festkapital der Gesellschaft am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt.
4. Anrechenbare Zinsabschlag- und Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag), die für Einnahmen der Gesellschaft einbehalten wurde, wird den Gesellschaftern und Treugebern für ein Geschäftsjahr nicht im Wege einer einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung zugewiesen, wenn der Gesamtbetrag der einbehaltenen Zinsabschlag- und Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) im betreffenden Geschäftsjahr unwesentlich ist. Die Gesellschafter und Treugeber verzichten nach Maßgabe vorstehender Bestimmung bei Unwesentlichkeit auf die Zuweisung der für Einnahmen der Gesellschaft einbehaltenen, anrechenbaren Zinsabschlag- und Kapitalertragsteuer (nebst Solidaritätszuschlag) im Wege der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung, maximal bis zu einem gesamten Steuerbetrag in Höhe von € 150.000,00 je Geschäftsjahr. Soweit auf die Zuweisung anrechenbarer Steuern verzichtet wird, stellen diesen Aufwand der Gesellschaft dar.

Sofern und soweit eine Zuweisung einbehaltener, anrechenbarer Zinsabschlag- und Kapitalertragsteuer (nebst Solidaritätszuschlag) an die Gesellschafter und Treugeber erfolgt, wird der betreffende gesamte Steuerbetrag den Variablen Kapitalkonten I der Gesellschafter und Treugeber in dem Verhältnis ihrer Ergebnisbeteiligung gemäß Absatz 2 im betreffenden Geschäftsjahr belastet.

Die Vorschriften dieses Absatzes gelten für die Abgeltungsteuer, die u.a. die Zinsabschlag- und Kapitalertragsteuer ersetzt, entsprechend.

§ 19 Entnahmen

1. Die Gesellschafter bzw. Treugeber entscheiden über die Ausschüttung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter bzw. Treugeber („Entnahmen“) unter Beachtung der Bestimmung in Abs. 2 durch Beschluss.
2. Entnahmen bedürfen zusätzlich einer Zustimmung der Geschäftsführenden Gesellschafter, sofern und soweit durch die Entnahme Einlagen auf die Kapitalanteile (ohne Agio) zurückgezahlt werden. Erlöse aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sollen ausgeschüttet und nicht reinvestiert werden, sofern und soweit durch eine Reinvestition die steuerliche Qualifizierung der Tätigkeit der Gesellschaft als „Private Vermögensverwaltung“ gefährdet würde.
3. Die Komplementärin ist abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 mit Zustimmung des Portfolio-Managers berechtigt, den Erlös aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder aufgrund von Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens nach Abzug der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern und Aufwendungen (nachfolgend zusammen: „Exit-Erlös“) ganz oder teilweise an die Gesellschafter bzw. Treugeber, maximal bis zum Gesamtbetrag des der Gesellschaft tatsächlich zugeflossenen Exit-Erlöses, nach Maßgabe ihrer Beteiligung gemäß § 18 auszuschütten. Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind über die Ausschüttung vorab in Textform zu informieren.

§ 20 Vergütung der Geschäftsführenden Gesellschafter und des Portfolio-Managers

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos und die laufende Geschäftsführung ab dem 01.01.2009 eine laufende, gewinnunabhängige Vergütung in Höhe von € 3.000,00 monatlich, zuzüglich Umsatzsteuer.
2. Der Geschäftsführende Kommanditist erhält für seine Tätigkeit ab dem 01.01.2009 eine laufende, gewinnunabhängige Vergütung in Höhe von € 1.000,00 monatlich, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Der Portfolio-Manager erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Vergütung für die Portfolio-Einrichtung (lit. a), eine laufende Management-Gebühr (lit. b) sowie eine erfolgsabhängige Tantieme (lit. c). Der Portfolio-Manager erhält demnach im Einzelnen folgende Vergütungen zu folgenden Konditionen:

(a) Portfolio-Einrichtung

Der Portfolio-Manager erhält für die erstmalige Einrichtung des Beteiligungs-Portfolio der Gesellschaft eine feste, gewinnunabhängige und pauschale Vergütung in Höhe von 1,30 % der bei der Gesellschaft im Zuge von Kapitalerhöhungen gemäß § 4 von Treugebern eingezahlten Einlagen auf die Kapitalanteile (ohne Agio). Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Vergütungsanspruch entsteht anteilig bei jeder Einlageleistung eines Treugebers auf den Kapitalanteil, sobald die Beitrittserklärung des Treugebers, die der Einlageleistung zugrunde liegt, von der Treuhandkommanditistin angenommen worden ist. Im Falle der nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine bereits ausgezahlte Vergütung nicht zu erstatten. Die Vergütung wird wöchentlich für die jeweils vorhergehende Woche abgerechnet, sofern die Komplementärin keinen längeren Abrechnungszeitraum, längstens einen Abrechnungszeitraum von jeweils einem Monat anordnet. Die Vergütung ist bei Abrechnung jeweils innerhalb von 10 Bankarbeitstagen zur Zahlung fällig.

(b) Management-Gebühr

Der Portfolio-Manager erhält für die Dauer seiner Tätigkeit bis längstens zur Auflösung der Gesellschaft ferner eine gewinnunabhängige, jährliche Vergütung in Höhe von 0,50 % des Gesamtbetrages des von der Gesellschaft in Unternehmensbeteiligungen investierten Gesellschaftsvermögens („Investitionsbetrag“). Maßgeblicher Investitionsbetrag ist jeweils das in der Handelsbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres ausgewiesene Finanzanlagevermögen. Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist erstmalig zahlbar für das Geschäftsjahr 2010 im Geschäftsjahr 2010 auf Basis des Jahresabschlusses zum 31.12.2009. Die Management-Gebühr ist fällig mit Feststellung der maßgeblichen Handelsbilanz. Auf die Vergütung können vor Bilanzfeststellung im Januar des Geschäftsjahres, für das die Vergütung geschuldet ist, Abschlagszahlungen in Höhe von maximal 60 % des voraussichtlichen Gesamtbetrages der Management-Gebühr bezahlt werden.

(c) Erfolgsabhängige Tantieme

Der Portfolio-Manager erhält über die in lit. (a) und (b) geregelten Vergütungen hinaus eine erfolgsabhängige Tantieme. Die Tantieme steht im Falle eines Wechsels des Portfolio-Managers jeweils demjenigen (früheren) Portfolio-Manager zu, während dessen Geschäftsführung die Beteiligung, die gemäß nachstehender Bestimmungen die erfolgsabhängige Vergütung auslöst, erworben wurde.

Die erfolgsabhängige Tantieme beträgt 17 % des Veräußerungsgewinns, abzüglich von Freibeträgen nach Satz 5, den die Gesellschaft bei der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen nach Abzug aller Anschaffungskosten für die Beteiligung und der Veräußerungskosten erzielt,

und 17 % der laufenden Gewinnausschüttungen (abzüglich einbehaltener Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag) eines Beteiligungsunternehmens der Gesellschaft. Eine etwaige Umsatzsteuer ist in diesen Beträgen enthalten. Vom „Veräußerungsgewinn“ im Sinne von Satz 3 werden vor Berechnung der Tantieme folgende Freibeträge in Abzug gebracht:

- Ein Freibetrag in Höhe von 10,0 % der Anschaffungskosten p. a. für den Zeitraum zwischen Anschaffung der betreffenden Beteiligung und deren Veräußerung, der vorab allein der Fondsgesellschaft zusteht („Hurdle-Rate“); und zusätzlich
- Ein Freibetrag in Höhe von 20,0 % des Festkapitals der Gesellschaft gemäß § 3 Abs. 8 am 31.12. des der Veräußerung vorhergehenden Geschäftsjahres, der allein der Fondsgesellschaft zusteht („Nebenkosten-Freibetrag“). Der Nebenkosten-Freibetrag reduziert sich dabei um denjenigen Betrag, um den er im Zusammenhang mit früheren Tantiemen bei der Errechnung des für die Tantieme maßgeblichen Veräußerungsgewinnes bereits in Anrechnung gebracht worden ist.

Der Tantiemeanspruch entsteht gegenüber der Gesellschaft jeweils pro rata im Verhältnis der prozentualen Beteiligung des Portfolio-Managers am Veräußerungsgewinn oder den laufenden Gewinnausschüttungen gemäß vorstehender Bestimmungen, sofern und soweit die Gesellschaft aus einer Beteiligungsveräußerung oder Gewinnausschüttung tatsächlich eine Zahlung erhält.

[Beispiel für eine erfolgsabhängige Tantieme:

Die Gesellschaft hat während des Managements des Portfolio-Managers 40 % der Aktien an der E-AG erworben. Die gesamten Anschaffungskosten der Gesellschaft betragen € 5,0 Mio. Die Aktien werden vollständig nach 4,5 Jahren für einen Verkaufspreis von € 30,0 Mio. weiterveräußert. Nach Abzug der Anschaffungskosten („AK“) in Höhe von € 5,0 Mio. und Veräußerungskosten in Höhe von € 0,5 Mio. verbleibt ein Veräußerungsgewinn in Höhe von € 24,5 Mio. Die Gesellschaft behält hieraus zunächst einen Freibetrag („hurdle rate“) in Höhe von € 2,25 Mio. (10 % p. a. aus € 5,0 Mio. AK für 4,5 Jahre). Darüber hinaus wird vom Veräußerungserlös, bei einem unterstellten (plangemäßen) Festkapital in Höhe von € 60,0 Mio., ein Nebenkosten-Freibetrag in Höhe von € 12,0 Mio. ($€ 60,0 \text{ Mio.} \times 20,0 \%$) abgezogen. Nach Abzug dieses Nebenkostenfreibetrags verbleibt ein für die Tantiemeberechnung maßgeblicher Veräußerungserlös in Höhe von € 10,25 Mio. Hieraus erhält der Portfolio-Manager 17,0 %, so dass die Tantieme des Portfolio-Managers rund € 1,74 Mio. beträgt. Für die Berechnung künftiger, erfolgsabhängiger Tantiemen, fände der „Nebenkostenfreibetrag“ wegen der vollständigen Anrechnung bei der erstmaligen Tantiemeberechnung keine Berücksichtigung mehr.]

4. Die Komplementärin, der Geschäftsführende Kommanditist und der Portfolio-Manager erhalten eine Erstattung ihrer notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen, ausgenommen insbesondere sämtliche Aufwendungen für ihre eigene Geschäftsleitung und ihre Mitarbeiter, die durch die in Absätzen 1 bis 3 geregelten Vergütungen vollständig abgegolten werden. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören demgegenüber die Kosten für eine angemessene D&O-Versicherung. Zu der Aufwunderstattung tritt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
5. Die Vergütungen und die Aufwunderstattung der Komplementärin, des Geschäftsführenden Kommanditisten und des Portfolio-Managers sind gewinnunabhängig und werden handelsrechtlich als Aufwand der Gesellschaft und nicht als Gewinnvoraus behandelt.

§ 21 Vergütung der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin erhält für die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags und der Treuhandverträge zu erbringenden Leistungen von der Gesellschaft eine feste, gewinnunabhängige Vergütung in Höhe von € 5.500,00 monatlich, beginnend ab dem 01.01.2009 und endend am 31.12.2010 sowie in Höhe von € 2.500,00 monatlich, beginnend ab dem 01.01.2011 und endend am 31.12.2014. Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Die laufende Vergütung der Treuhandkommanditistin ab 01.01.2015 wird auf Vorschlag eines Geschäftsführenden Gesellschafters für jeweils mindestens 2 Kalenderjahre durch Beschluss der Gesellschafter und Treugeber bestimmt und der Treuhandkommanditistin vorgeschlagen. Die Tätigkeitsvergütung soll sich am mutmaßlichen, weiteren Tätigkeitsaufwand der Treuhandkommanditistin orientieren. Sofern sich die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin nicht auf den Betrag dieser Tätigkeitsvergütung einigen, hat die Treuhandkommanditistin das Recht, durch ordentliche Kündigung gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats aus der Gesellschaft auszuscheiden.
3. Notwendige und nachgewiesene Aufwendungen der Treuhandkommanditistin werden gesondert erstattet. Es gilt § 20 Abs. 4 entsprechend. Zur Aufwunderstattung tritt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
4. Die Vergütung nebst Aufwunderstattung wird spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats für den vorhergehenden Monat abgerechnet und ist bei Abrechnung innerhalb von 10 Bankarbeitstagen zur Zahlung fällig. Die Vergütung nebst Aufwunderstattung der Treuhandkommanditistin ist handelsrechtlich als Aufwand der Gesellschaft und nicht als Gewinnvoraus zu behandeln.

VII. Verfügung über Kommanditanteile, Tod eines Gesellschafters

§ 22 Verfügung über Kommanditanteile

1. Die Kommanditisten sind berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übertragen und in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Die Übertragung kann jeweils nur zum Ablauf des 31.12. eines Jahres bzw. zum Beginn des 01.01. eines Jahres, mit Zustimmung eines Geschäftsführenden Gesellschafters auch zu einem anderen Zeitpunkt, erfolgen. Die beabsichtigte Verfügung ist einem Geschäftsführenden Gesellschafter schriftlich anzuzeigen. Der Kommanditist trägt die Kosten einer Handelsregistereintragung.
2. Die Regelung in Absatz 1 gilt nicht für den Geschäftsführenden Kommanditisten, die Treuhandkommanditistin und den Portfolio-Manager. Die Treuhandkommanditistin kann ihren Kommanditanteil ganz oder anteilig nach Maßgabe des Treuhandvertrags auf ihre Treugeber übertragen (§ 26 Abs. 2). Für die rechtsgeschäftliche Verfügung der Treugeber über ihre treuhänderisch gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft gelten die Regelungen des Treuhandvertrags.

§ 23 Tod eines Gesellschafters

1. Im Falle des Ablebens eines Kommanditisten wird die Gesellschaft vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Der oder die Erben bzw. der oder die Vermächtnisnehmer haben sich in geeigneter Weise, z. B. durch Erbschein, gegenüber einem geschäftsführenden Gesellschafter zu legitimieren.

Alle durch den Erbfall der Gesellschaft entstehenden Kosten, einschließlich Handelsregisterkosten, tragen die Erben bzw. Vermächtnisnehmer, die den Kommanditanteil erwerben.

2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben zur Ausübung der Gesellschafterrechte einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte aus dem vererbten Kommanditanteil und zur Entgegennahme von Entnahmen ermächtigt ist. Solange ein solcher gemeinsamer Vertreter nicht bestellt oder die Legitimation des oder der Erben bzw. Vermächtnisnehmer nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags handelt. Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen von Kommanditisten ist zulässig.
3. Im Falle des Ablebens eines Treugebers gelten die Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 mit Rücksicht auf die den Treugebern nach diesem Vertrag eingeräumten Gesellschafterrechte entsprechend.
4. Der Kommanditanteil des Geschäftsführenden Kommanditisten ist abweichend von Absatz 1 nicht vererblich. Zugleich mit dem Versterben des Geschäftsführenden Kommanditisten tritt ein gesetzlicher Vertreter der Komplementärin die Rechtsnachfolge in die Gesellschaftsrechte des Geschäftsführenden Kommanditisten an. Im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist, wählen die Gesellschafter bzw. Treugeber entsprechend § 8 Abs. 2 einen neuen Geschäftsführenden Kommanditisten, der anstelle der ersatzweise eingesetzten Person die Rechtsnachfolge in den Kommanditanteil des Geschäftsführenden Kommanditisten, verbunden mit den in § 8 Absatz 2 genannten Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen, antritt.

VIII. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden von Gesellschaftern, Beendigung von Treuhandverträgen

§ 24 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2019 errichtet.
2. Die Gesellschaft kann von den Gesellschaftern wie folgt ordentlich gekündigt werden:
 - a) Die Geschäftsführenden Gesellschafter und der Portfolio-Manager sind berechtigt, durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2020.
 - b) Jeder Kommanditist ist berechtigt, durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2019.
 - c) Die Treuhandkommanditistin hat das Recht, durch ordentliche Kündigung gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2019. Mit Einwilligung sämtlicher Treugeber kann die Treuhandkommanditistin das Gesellschaftsverhältnis mit vorgenannter Frist auch zu einem früheren Zeitpunkt, mit Wirkung zum 31.12. eines Kalenderjahres, kündigen. Das Sonderkündigungsrecht in § 21 Absatz 2 sowie die Bestimmungen in § 26 bleiben unberührt.

Die Möglichkeit der Kündigung des Treuhandvertrages durch die Treugeber richtet sich nach dem Treuhandvertrag.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch einen Geschäftsführenden Gesellschafter, und im Fall der Kündigung gemäß Absatz 2 lit. a) vertreten durch den verbleibenden Geschäftsführenden Gesellschafter zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.
4. Jede Kündigung hat, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 5, nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
5. Sofern Gesellschafter (außer der Treuhandkommanditistin) die Gesellschaft kündigen oder Treugeber den Treuhandvertrag mit der Folge einer Kapitalherabsetzung gem. § 26 Abs. 1 wirksam kündigen, deren (treuhänderisch gehaltene) Kapitalanteile insgesamt mindestens 20 % des gesamten Festkapitals der Gesellschaft bilden, ist die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter bzw. Treugeber fassen mit 75 % der abgegebenen Stimmen einen Fortsetzungsbeschluss. Sofern mehrere Gesellschafter (außer der Treuhandkommanditistin) oder Treugeber, deren gesamtes Auseinandersetzungsguthaben bei dessen Fälligkeit von der Gesellschaft nicht aus liquidem Vermögen, somit insbesondere nicht ohne die Verwertung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, bezahlt werden kann, wirksam kündigen oder aus sonstigem Grund aus der Gesellschaft ausscheiden, ist die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter bzw. Treugeber fassen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Fortsetzungsbeschluss. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach diesem Absatz 5 scheidet die kündigenden Gesellschafter bzw. Treugeber nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nehmen an der Liquidation teil.

§ 25 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet, vorbehaltlich der Bestimmung in § 24 Abs. 5, aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Wirksamwerden der Kündigung;
 - b) ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt worden ist, mit Zugang der Kündigungserklärung beim betroffenen Gesellschafter. Sofern der Zugang auf dem Postwege nicht bewirkt werden kann, scheidet der betroffene Gesellschafter mit Absendung der Erklärung (Poststempel) an die der Gesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin zuletzt schriftlich genannte Adresse aus.
 - c) er aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Zugang der Ausschlussklärung beim betroffenen Gesellschafter. Die Bestimmung in lit. b) S. 2 gilt entsprechend.
 - d) über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern über die Schuldenbereinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO versucht hat oder sein Kapitalanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben worden sind.
2. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung in § 24 Abs. 5, nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgeführt. Zusätzlich gelten für das Ausscheiden der Geschäftsführenden Gesellschafter, der Treuhandkommanditistin oder des Portfolio-Managers folgende Sonderregelungen:
 - a) Sofern die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet, wählt die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor deren Ausscheiden eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der alten Komplementärin als neue Komplementärin beiträgt und deren Rechte und Pflichten nach diesem Gesellschaftsvertrag übernimmt. Der Geschäftsführende Kommanditist ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Komplementärin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen.
 - b) Sofern der Geschäftsführende Kommanditist aus der Gesellschaft ausscheidet, erlöschen automatisch mit dem Ausscheiden dessen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber wird ein neuer Geschäftsführender Kommanditist bestellt, der die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Geschäftsführenden Kommanditisten nach diesem Gesellschaftsvertrag übernimmt und dem die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis gemäß § 8 Abs. 2 eingeräumt wird. Das Ausscheiden des alten Geschäftsführenden Kommanditisten wird zur Wahrung der steuerlichen Qualifikation der Gesellschaft erst wirksam, wenn der neue Geschäftsführende Kommanditist gemäß vorstehender Bestimmung bestellt worden ist. Die Regelung in § 23 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Komplementärin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit dem neuen Geschäftsführenden Kommanditisten namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen.

- c) Sofern die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet, wird durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber eine neue Treuhandkommanditistin bestellt, die unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Die Bestimmung in lit. b) Satz 5 gilt entsprechend.

Sofern eine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird und der Gesellschaft beitrifft, haben alle Treugeber ihr bisheriges Treuhandverhältnis nach Maßgabe der Beschlussfassung mit dieser fortzusetzen. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, enden die Treuhandverträge mit der Folge der Bestimmung in § 26 Abs. 2. Die Sonderregelungen in § 26 Abs. 1, betreffend die Reduktion des Kapitalanteils der Treuhandkommanditistin und deren Haftsumme bei Beendigung eines Treuhandvertrags, bleiben unberührt.

- d) Sofern der Portfolio-Manager aus der Gesellschaft ausscheidet, erlöschen automatisch mit dem Ausscheiden dessen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis gemäß § 8 Abs. 3, es sei denn, durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber ist vor dem Ausscheiden eine anders lautende Regelung getroffen worden. Im Falle des Erlöschens der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis kann das Portfolio-Management durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber entsprechend § 8 Abs. 3 einem neuen Portfolio-Manager übertragen werden.

3. Für Treugeber gelten die Regelungen in § 26 Abs. 1.

§ 26 Beendigung oder Unwirksamkeit eines Treuhandvertrags, Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile

1. Die wirksame Beendigung oder Unwirksamkeit des Treuhandvertrags eines Treugebers mit der Treuhandkommanditistin hat, sofern die Treugeberstellung nicht einvernehmlich auf einen anderen Treugeber übertragen wird oder der Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrags unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt, die Herabsetzung des Kapitalanteils und der für diesen Kapitalanteil erhöhten Hafteinlage der Treuhandkommanditistin entsprechend dem betroffenen Treuhandvertrag zur Folge.
2. Anstelle der Kapitalherabsetzung gemäß Absatz 1 kann der treuhänderisch gehaltene Kommanditanteil nach Maßgabe des Treuhandvertrags von der Treuhandkommanditistin auf den Treugeber oder – mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin – auf einen von ihm benannten Dritten übertragen werden, mit der Folge, dass der Treugeber oder der von ihm benannte Dritte mit dem betreffenden Kapitalanteil und einer Hafteinlage in Höhe von 1 % des Betrags des Kapitalanteils durch Abtretung im Wege der Sonderrechtsnachfolge unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt. Eine gesonderte Zustimmung der Mitgesellschafter oder der Gesellschaft zu dieser Übertragung ist nicht erforderlich. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils wird jeweils erst wirksam, wenn diese Übertragung im Handelsregister eingetragen wird und der Treugeber zumindest den Betrag der auf seinen treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil entfallenden Hafteinlage vollständig bei der Gesellschaft eingezahlt hat.

IX. Auseinandersetzungsguthaben, Auflösung und Liquidation

§ 27 Auseinandersetzungsguthaben

1. Sofern ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß nachstehender Bestimmungen. Die Sonderregelungen gemäß Absatz 7 (für Treugeber) und gemäß Absatz 8 bleiben unberührt.

Das Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 18 Abs. 1 am Wert des Gesellschaftsvermögens. Maßgeblicher Wert des Gesellschaftsvermögens zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens ist dabei der Betrag des Eigenkapitals der Gesellschaft, der in der Handelsbilanz des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden unmittelbar vorangeht oder dessen Ende mit dem Ausscheiden zusammenfällt, ausgewiesen ist. Vom Betrag des Eigenkapitals abzuziehen ist dabei der Gesamtbetrag der in der Handelsbilanz eventuell ausgewiesenen Einlageforderungen der Gesellschaft. Sofern die Verkehrswerte der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände der Gesellschaft am Bilanzstichtag niedriger oder höher sind als die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Buchwerte, ist der jeweilige Differenzbetrag wertmindernd oder werterhöhend bei der Feststellung des für das Auseinandersetzungsguthaben maßgeblichen Eigenkapitalbetrags der Gesellschaft zu berücksichtigen.

2. Sofern ein Gesellschafter gem. § 25 Abs. 1 lit. b) bis d) aus der Gesellschaft ausscheidet, ist vom Auseinandersetzungsguthaben gemäß Absatz 1 ein Abschlag in Höhe von 30 % vorzunehmen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 6 findet darüber hinaus keine Anwendung, es sei denn, der Verkehrswert eines Vermögensgegenstandes ist zum Zeitpunkt der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens aufgrund einer seit dem maßgeblichen Bilanzstichtag erfolgten Beteiligungsveräußerung bekannt oder der betroffene Gesellschafter weist nach, dass er durch die Heranziehung der Buchwerte des Aktivvermögens unangemessen benachteiligt wird.
3. Mit dem Auseinandersetzungsguthaben wird das Mitgliedschaftsrecht des ausscheidenden Gesellschafters vollständig abgegolten. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) der Gesellschaft bleibt bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens außer Ansatz. Entnahmeansprüche des ausscheidenden Gesellschafters, die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht erfüllt worden sind, sind mit dem Auseinandersetzungsguthaben abgegolten, sofern und soweit sie bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Absatz 1 nicht wertmindernd berücksichtigt worden sind.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist nach Maßgabe vorstehender Regelungen von der Gesellschaft zu bestimmen. Sofern der betroffene Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Auseinandersetzungsguthabens schriftlich Einwände gegen die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erhebt und zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Gesellschafter innerhalb eines weiteren Monats nach Erhebung der Einwände keine Einigung über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erzielt werden kann, wird ein einvernehmlich von der Geschäftsführung und dem ausscheidenden Gesellschafter bestellter Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder, sofern eine diesbezügliche Einigung nicht herzustellen ist, ein von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen für alle Parteien verbindlich das Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe dieses Vertrags feststellen. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt die Gesellschaft, wenn vom Schiedsgutachter ein höheres

Auseinandersetzungsguthaben als ursprünglich nach Satz 1 festgestellt bestimmt wird, und der ausscheidende Gesellschafter, wenn ein niedrigeres Auseinandersetzungsguthaben bestimmt wird.

5. Das Auseinandersetzungsguthaben wird drei Monate nach seiner verbindlichen Feststellung fällig. Die Gesellschaft kann das Auseinandersetzungsguthaben teilweise oder vollständig vorfällig auszahlen.
6. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Eine Haftung der übrigen Gesellschafter und Treugeber für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.
7. Im Falle einer Kapitalherabsetzung nach wirksamer Beendigung eines Treuhandvertrags eines Treugebers mit der Treuhandkommanditistin (§ 26 Abs. 1) gelten für den betreffenden Treugeber die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 6 entsprechend. Die Gesellschaft kann ein Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe der Regelung in Absatz 5 an die Treuhandkommanditistin oder, schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin, direkt an den betroffenen Treugeber auszahlen. Sofern ein Treuhandvertrag endet, weil in der Person des Treugebers ein wichtiger Grund im Sinne des § 25 Abs. 1 lit. b) bis d) vorliegt, gilt bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens die Sonderregelung in Abs. 2 entsprechend.

Abweichend von Satz 1 bis 3 gelten für folgende Fälle der Kapitalherabsetzung nach § 26 Abs. 1 nachstehende Sonderregelungen, wobei sich ein etwaiger Rückzahlungsanspruch des Treugebers jeweils gegen die Gesellschaft richtet:

- a) Sofern die Kapitalherabsetzung und die Beendigung des Treuhandvertrags wegen einer Leistungsstörung bei der Einzahlung der Einlage erfolgen (§ 7 Abs. 3), erhält der betreffende Treugeber abweichend von den Regelungen in § 27 Absätze 1 bis 6 kein Auseinandersetzungsguthaben, sondern eine Rückzahlung seiner bis zur Kapitalherabsetzung tatsächlich geleisteten Einlagen abzüglich der der Gesellschaft nach diesem Vertrag zustehenden Zahlungsansprüche.
- b) Sofern die Kapitalherabsetzung gemäß § 7 Abs. 4 auf den Betrag der tatsächlich eingezahlten Einlage auf den Kapitalanteil (ohne Agio) erfolgt oder die Beteiligung übertragen wird, ist von der Gesellschaft kein Auseinandersetzungsguthaben geschuldet.
- c) Sofern der Treuhandvertrag durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin gemäß § 11 Abs. 1 lit. c) des Treuhandvertrags infolge unverschuldeter Unmöglichkeit der Übernahme eines Kapitalanteils für den Treugeber oder Überzeichnung des Festkapitals der Gesellschaft beendet wird, werden die bereits geleisteten Einlagen entsprechend den Vorschriften über das gesetzliche Rücktrittsrecht zurückgezahlt; die Gesellschaft schuldet kein Auseinandersetzungsguthaben.
8. Sofern ein Kommanditist wegen schuldhafter Nichterfüllung seiner Einlageverpflichtung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 9 dieses Vertrags aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, besteht sein Auseinandersetzungsguthaben abweichend von den Regelungen in § 27 Absätze 1 bis 6 aus dem Gesamtbetrag der von ihm bis zum Ausschluss tatsächlich erbrachten Einlageleistungen, nach Abzug der der Gesellschaft nach diesem Vertrag zustehenden Zahlungsansprüche.

§ 28 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aufgelöst werden, ohne Zustimmung der Geschäftsführenden Gesellschafter jedoch frühestens zum 31.12.2019.
2. Im Falle der Auflösung ist die Gesellschaft durch die Geschäftsführenden Gesellschafter und den Portfolio-Manager abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten. Die Bestimmungen zur Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis gemäß § 8 geltend entsprechend, es sei denn, durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber wird ganz oder teilweise, auch für einzelne Gesellschafter, eine abweichende Regelung getroffen.
3. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten und sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. Treugebern verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter bzw. Treugeber im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen (§ 18 Abs. 1) ausgezahlt.
4. Eine Haftung der Geschäftsführenden Gesellschafter oder des Portfolio-Managers für die Erfüllung der vorbezeichneten Forderungen der Gesellschafter oder Treugeber ist ausgeschlossen. Die Auszahlung an die Treugeber erfolgt direkt durch die Gesellschaft.

X. Schlussbestimmungen

§ 29 Handelsregistervollmacht und -kosten

1. Jeder Kommanditist hat die Geschäftsführenden Gesellschafter jeweils einzeln in der gesetzlichen Form zu bevollmächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister für ihn vorzunehmen. Er hat die für die Vollmacht und seine Eintragung im Handelsregister entstehenden Kosten zu übernehmen.
2. Die Regelungen in Absatz 1 gelten nicht für die in § 3 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Gründungsgesellschafter und für die Treugeber.

§ 29a Versand von Erklärungen und Mitteilungen

1. Der Versand aller Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft, der Komplementärin, des geschäftsführenden Kommanditisten, des Portfolio-Managers, der Treuhandkommanditistin oder eines Geschäftsbesorgers der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern und Treugebern, die das Gesellschaftsverhältnis oder die treuhänderisch gehaltene Beteiligung betreffen (einschließlich insbesondere der Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, der Ladung zu Gesellschafterversammlungen und des Versands von Protokollen), erfolgt jeweils an die im Treugeberregister niedergelegte oder die ansonsten vom Gesellschafter oder Treugeber zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.
2. Jegliche Korrespondenz im Sinne von Abs. 1 kann auch mittels Telefax oder auf elektronischem Weg (mittels E-Mail) erfolgen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ein Postversand vorgeschrieben ist. Über die Art der Korrespondenz entscheidet im Übrigen die Komplementärin. Sofern mittels E-Mail-Information über die passwortgeschützte Hinterlegung der maßgeblichen Unterlagen im Internet informiert wird, gilt der

Tag, an dem diese Information versandt wird, als der Tag der Postaufgabe beim Versand von schriftlichen Unterlagen. Die Teilnahme an der Korrespondenz auf elektronischem Weg setzt die vorherige schriftliche und jederzeit widerrufliche Zustimmung des Teilnehmers voraus.“

§ 30 Salvatorische Klausel, weitere Bestimmungen

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
2. Die MIG Verwaltungs AG erklärt ihr unwiderrufliches Einverständnis mit der Verwendung des Firmenbestandteils „MIG“ in der Firma der Gesellschaft. Eine Verpflichtung der Gesellschaft, den Firmenbestandteil „MIG“ zu führen, ist hiermit für die Gesellschaft nicht verbunden.
3. Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrags selbst sowie des Gesellschaftsvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.
4. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Gesellschafterbeschlüssen sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern oder Treugebern, können als Aktiv- oder Passivprozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.
5. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- Ende des Gesellschaftsvertrags -